

STADT FORCHHEIM
Stadtbauamt
G:\Lipski\Briefe\Ortsrech\Fo_Sonnutzgebsatz_10.11.2000.Doc

GEBÜHRENSATZUNG

für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt Forchheim (Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 10.11.2000

(Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim vom 08.12.2000)

50.21

Die Große Kreisstadt Forchheim erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 2a Satz 4, Art. 22a Sätze 1 und 2 und Art. 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) und des § 8 Abs. 3 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) sowie Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1 - Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt Forchheim (Sondernutzungssatzung) erhebt die Stadt Forchheim Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 - Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen
 - a) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltlich erlaubt sind, insbesondere Zufahrten nach Art. 19 Abs. 1 BayStrWG und § 8a FStrG (siehe auch § 2 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung),
 - b) die nach § 7 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei sind,
 - c) die herkömmlichen kirchlichen Umzüge oder Veranstaltungen dienen,
 - d) die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung (z. B. bei Neubau oder Verlegung einer Straße) unentgeltlich ausgeübt werden dürfen, solange sie unverändert ausgeübt werden
 - e) Fahrradständer ohne Werbung
 - f) Pflanztröge
- (2) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung kann auf Antrag gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand einschließlich von Gesellschaften, die sich ganz oder überwiegend in ihrem Besitz befinden;
 - b) für Sondernutzungen, deren Ausübung im öffentlichen Interesse liegt;
 - c) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar religiösen, sozialen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen;
 - d) für nicht gewerbliche öffentliche Veranstaltungen, z. B. Bürgerfeste, Umzüge von Vereinen oder Standkonzerte, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird;
 - e) für die Werbung von Parteien und Wählergruppen innerhalb sechs Wochen vor und einer Woche nach Wahlen und Volksentscheiden;
 - f) für die Werbung von Parteien und Wählergruppen oder von Körperschaften, die als gemeinnützigen im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung anerkannt sind, innerhalb einer Woche vor größeren öffentlichen Veranstaltungen; diese Vergünstigung wird dem Antragsteller höchstens zweimal im Kalenderjahr gewährt;
 - g) für Anlagen oder Einrichtungen, die bereits vor dem Bau oder der Verbreiterung der Straße vorhanden waren und erst durch die Widmung der Straße zu Sondernutzungen geworden sind (z. B. Lichtschächte).
- (3) Den Nachweis, dass die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 gegeben sind, hat der Antragsteller zu erbringen, ein Anspruch auf Gewährung einer Vergünstigung nach Absatz 2 besteht nicht.

§ 3 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Verpflichtete im Sinne von § 9 der Sondernutzungssatzung.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage).
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, angefangene Kalendermonate werden dabei mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Der geschuldete Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.
- (6) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist zusätzlich zu der durch die Sondernutzungsanlage beanspruchten Fläche dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z. B. vor Verkaufsständen usw.).
- (7) Erfolgt die Berechnung nach der Ansichtsfläche, so wird das Flächenmaß nach den äußersten Begrenzungslinien der Vorrichtung ermittelt, durch die die Straße beansprucht wird.

§ 5 – Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Ausübung der Sondernutzung.

- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis. Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenpflicht mit dem Eingang der schriftlichen Anzeige des Verpflichteten bei der Stadt. Bei Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, in dem die Stadt von der tatsächlichen Einstellung der Sondernutzung Kenntnis erlangt, soweit der Verpflichtete nicht den Nachweis der früheren Einstellung erbringt.

§ 6 – Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Bei zeitlich nicht begrenzten Nutzungen wird der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach der Zustellung des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresbeiträge, wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen, mit Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Stadt kann Gebührenvorauszahlungen in angemessener Höhe verlangen, sobald die gebührenpflichtige Sondernutzung erlaubt oder begonnen wird. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 - Stundung; Erlass

- (1) Die Gebührenschuld kann auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
- (2) Wäre die Einziehung der Gebührenschuld nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 - Gebührenerstattung

- (1) Wird die Erlaubnis widerrufen, so sind Sondernutzungsgebühren, die für spätere Zeiträume bereits entrichtet wurden, zu erstatten.
- (2) Endet die Sondernutzung aus anderen Gründen vor Ablauf der Zeit, für die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so können die Gebühren für den nicht ausgenützten Zeitraum erstattet werden, soweit der auf sie entfallene Anteil einen Betrag von 5,00 Euro übersteigt.
- (3) Wird von einer Erlaubnis nur in erheblich eingeschränktem Maß oder überhaupt nicht Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden, soweit sie einen Betrag von 10,00 Euro übersteigen.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 muss der schriftliche Erstattungsantrag binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem ursprünglich beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt eingehen. Den Nachweis der Voraussetzungen für eine Erstattung hat der Antragsteller zu führen.

§ 9 - Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 10 - Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebühren-Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Forchheim vom 03.12.1979 (Amtsblatt für den Landkreis und die Große Kreisstadt Forchheim vom 19.12.1979) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26.10.2000, P. II/1 (Planungs- und Umweltausschuss vom 09.10.2000, P. 2) beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Forchheim, den 10.11.2000
STADT FORCHHEIM

Franz Stumpf
Oberbürgermeister

Hinweis:

Das Landratsamt Forchheim hat gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG i.V.m. § 2 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 18.11.1974 (BayRS 91-2-2-I) der vorstehenden Satzung mit Schreiben vom 07.11.2000, Az. 4-631.0-00 zugestimmt.

**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Forchheim**
**Verzeichnis der Gebühren für Sondernutzungen an den
öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Forchheim**
(Gebührenverzeichnis)

	Zeiteinheit	Betrag in €	nachrichtlich Betrag in DM	Mindestgebühr in €
1. Lagerung von Baustoffen, Aufgrabungen, Baucontainer, Baukräne, Baumaschinen, Baueinplankungen, Bauhütten, Bauwagen, Gerüste, Absperrungen, etc. pro m ²	Woche	0,50 €	0,98 DM	10,00 €
2. Verkaufs- und Ausstellungsstände, Warenkörbe vor Geschäften, pro m ²	Monat	5,00 € I) 2,50 € II)	9,78 DM I) 4,89 DM II)	
3. Verkaufsstände auf Kirchweihen - Kirchweihen pro m Frontlänge (gesamte Veranstaltung) - Karussell m ² (gesamte Veranstaltung)		4,00 € 3,00 €	7,82 DM 5,87 DM	15,00 €
4. Tische und Stühle einschl. Zubehör auf Freischankflächen während der Freischanksaison pro m ²	Monat	1,50 € I) 1,00 € II)	2,93 DM I) 1,96 DM II)	
5. Gewerbliche Veranstaltungen (Geschäftseröffnungen, Jubiläen, Ausverkäufe) (kurzfristig) m ²	Tag	2,50 €	4,89 DM	10,00 €
6. Plakatwerbung pro m ² Werbefläche	Tag	0,50 €	0,98 DM	25,00 €
7. Fahrzeuge, Maschinen, Anhänger etc. für Werbeveranstaltungen	Tag	5,00 € bis 25,00 €	9,78 DM bis 48,90 DM	
8. Informationsstände a) politisch-gemeinnützig b) gewerblich (ohne Kfz)	Tag Tag	5,00 € 25,00 €	9,78 DM 48,90 DM	
9. Lebensmittelverkaufsstände pro m ²	Tag	1,50 €	2,93 DM	10,00 €
10. Automaten, Schau- und Ausstellungs Kästen pro m ² Ansichtsfläche a) bis 10 cm Ausladung b) über 10 cm Ausladung	Jahr Jahr	30,00 € 40,00 €	58,67 DM 78,23 DM	
11. Werbeanlagen (z.B. Transparente, Neonschriften etc.) pro m ² Ansichtsfläche	Jahr	30,00 €	58,67 DM	
12. Blumenschmuck, Pflanzkübel		Gebührenfrei	Gebührenfrei	
13. Fahrradständer je 5 Abstellvorrichtungen ohne Werbung mit Werbung	Jahr	Gebührenfrei 10,00 €	Gebührenfrei 19,56 DM	
14. Einlass- und Einwurfshächte, Licht und Luftschächte je m ²	Jahr	5,00 €	9,78 DM	15,00 €
15. Kanalschächte (Kontrollschächte), Gruben und ähnl. je angefangener m ²	Jahr	5,00 €	9,78 DM	15,00 €
16. Überdachungen, Vordächer, Markisen (max. Ausladungsfäche) und dgl. je m ²	Jahr	7,00 €	13,69 DM	15,00 €
17. Treppen je m ²	Jahr	10,00 €	19,56 DM	15,00 €
18. Überbrückungen, Unterkellerungen je m ²	Jahr	5,00 € bis 10 €	9,78 bis 19,56 DM	15,00 €
19. Kanal- und Wasserleitungen je lfdm.	Jahr	1,50 € bis 2,50 €	2,93 bis 4,89 DM	15,00 €
20. Lichtleitungen je lfdm	Jahr	1,50 € bis 2,50 €	2,93 bis 4,89 DM	15,00 €
21. Zeitlich befristete Verankerungen von Baugrubensicherungen (temporäre Anker) je lfdm pauschal		38,00 €	74,32 DM	
22. Statisch wirksame Dauererdanker (permanente Anker) je lfdm	Jahr	76,00 €	148,64 DM	
23. Uhrensäulen	Jahr	61,00 €	119,31 DM	
24. Für Sondernutzungen, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind Rahmengebühren		5,00 € bis 2.500,00 €	4,89 DM bis 4.889,58 DM	

- I)
 - 1. Hauptstraße mit Rathausplatz
 - 2. Sattlertorstraße
 - 3. Paradeplatz
 - 4. Marktplatz
- II) Alle übrigen öffentlichen Straßen und Plätze im Stadtgebiet.